

Reglement der städtischen Personalkommission (PEKO-Reglement)

vom 14. November 2006

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 des Personalreglementes vom 10. Januar 2006

erlässt folgendes Reglement:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Der Stadtrat und die Personalkommission (PEKO) fördern die konstruktive Zusammenarbeit der Sozialpartner, die Mitgestaltungsrechte und die Mitverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um damit zu einem guten Betriebsklima beizutragen. Zweck

Art. 2

¹ Die Personalkommission vertritt die Anliegen der städtischen Mitarbeitenden in allgemeinen Personalangelegenheiten. Personalkommission

² Sie ist Bindeglied zwischen den Mitarbeitenden und dem Stadtrat und fördert die Zusammenarbeit.

³ Sie ist zur umfassenden Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitarbeitenden gegenüber dem Stadtrat legitimiert.

⁴ Insbesondere nimmt sie die allgemeinen Anliegen der Mitarbeitenden entgegen und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat.

Art. 3

Die Mitglieder der Personalkommission geniessen eine Vertrauensstellung, welche sie zu einem von Treu und Glauben geleiteten Verhalten verpflichtet. Vertrauensstellung

Schutz vor Nachteilen	Art. 4 Den Mitgliedern der Personalkommission dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte keine Nachteile erwachsen.
Berücksichtigung als Arbeitszeit	Art. 5 Die Teilnahme an Sitzungen der Personalkommission gilt für Mitarbeitende der Stadt als Arbeitszeit.
Besondere Rechte	Art. 6 Die Personalkommission ist berechtigt, für Einladungen zu Umfragen, Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterversammlungen die Infrastruktur der Stadt zu nutzen.
Amtsdauer	Art. 7 Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder werden für die gleiche Amtsdauer wie die Gemeindebehörden gewählt.
Gesamtarbeitsverträge Sozialpläne	Art. 8 ¹ Die Personalverbände sind für den Stadtrat Verhandlungs- bzw. Ansprechpartner für Gesamtarbeitsverträge und Sozialpläne. ² Verhandlungen mit einzelnen Personalverbänden werden in der Regel mit deren Vertreterinnen und Vertretern in der Personalkommission geführt.

2. Abschnitt: **Umfang und Inhalt des Mitspracherechts**

Umfang des Mitspracherechts	Art. 9 Das Mitspracherecht umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.
Inhalt des Mitspracherechts	Art. 10 Der Personalkommission steht in allgemeinen Personalangelegenheiten ein Mitspracherecht zu, insbesondere bei: a) b) der Dauer und der Regelung der Arbeitszeit; c) der Besoldungsrichtlinien und der Aufteilung der beschlossenen Lohnsumme in Leistungsanteil und Teuerungsausgleich;

- d) der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) der Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) der Versicherungspolitik.

Art. 11

- ¹ Der Personalkommission steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über Angelegenheiten informiert zu werden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Arbeitsbereich betreffen. Informationsrecht
- ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeit der Personalkommission informiert zu werden. Informationsorgan ist die städtische Personalzeitung und das Intranet.
- ³ Der Stadtrat wird durch ein Exemplar des Protokolls über die Personalkommissions-Sitzungen orientiert.

Art. 12

- ¹ Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Personalkommission, dem Stadtrat Begehren und Anregungen zu grundsätzlichen Personalfragen zu unterbreiten. Vorschlagsrecht
- ² Das Vorschlagsrecht ist in der Regel schriftlich auszuüben.
- ³ Im Protokoll des Stadtrates ist die Anregung der Personalkommission festzuhalten. Der Stadtrat gibt der Personalkommission seinen Entscheid schriftlich bekannt.

Art. 13

- ¹ Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Personalkommission auf Meinungsäußerung bei Erlassen oder Anordnungen, die allgemein das gesamte Personal betreffen. Vernehmlassungsrecht

Art. 14

- In Beschwerde-, Disziplinar- und anderen persönlichen Angelegenheiten kann auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Mitglied der Personalkommission das Verfahren begleiten. Beistand

3. Abschnitt: Geschäftsordnung

Art. 15

Konstituierung Die Personalkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 16

Geschäftsführung

- ¹ Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Personalkommission.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lädt unter Bekanntgabe der Traktanden und mit allfälligen Unterlagen zu den Sitzungen ein. Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch.
- ³ In der Regel finden vier Sitzungen pro Jahr statt. Die Termine werden anfangs Jahr festgelegt. In dringenden Fällen können zusätzliche Sitzungen kurzfristig einberufen werden.
- ⁴ Sitzungen können auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Personalkommission, auf Verlangen des Stadtrates oder von mindestens 20 Mitarbeitenden einberufen werden.

Art. 17

Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Personalkommission wird ein Protokoll geführt und an die Mitglieder der Personalkommission verschickt.
- ² Der Personaldienst ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² In dringenden Fällen sind Zirkulationsentscheide möglich.

Art. 19

Stimmabgabe

- ¹ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20

Ausstand

Besteht für ein Mitglied der Personalkommission ein direktes persönliches Interesse an einem zur Behandlung gelangenden Ge-

schäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten.

Art. 21

¹ Die Mitglieder der Personalkommission haben über die Verhandlungen, soweit sie persönliche oder interne Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Verschwiegenheit

² Ausgetretene Mitglieder der Personalkommission unterliegen weiterhin der Schweigepflicht.

Art. 22

¹ Die Personalkommission informiert die Mitarbeitenden regelmässig über ihre Tätigkeit. Informationspflicht

² Sie kann Informationen weitergeben, die ihr vom Stadtrat zugehen, soweit sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 23

Die Personalkommission fasst ihre Tätigkeit in einem Jahresbericht zusammen. Jahresbericht

4. Abschnitt: Inkraftsetzung

Art. 24

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt Art. 1 bis Art. 6 des Reglementes über das Mitsprache- und Beschwerderecht des städtischen Personals vom 10. Juni 1961.

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Marcel Wenger

Christian Schneider